

**Stadt Hennef (Sieg)  
Der Bürgermeister  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
- Wirtschaftliche Erziehungshilfe -  
- 512 -**

**Einmalige Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Heimeinrichtungen  
und sonstigen betreuten Wohnformen**

**-Richtlinie-**

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die gemäß § 34, 35a und 41 SGB VIII in einer Heimeinrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben. Die Richtlinien finden auch Anwendung auf stationäre Hilfen nach § 13, 19 und 42 SGB VIII.

2. Bekleidung

Für die notwendige Grundausrüstung von Kindern und Jugendlichen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen kann bei Aufnahme in die Einrichtung auf Antrag eine Beihilfe in Höhe des festgestellten Bedarfs, maximal jedoch in Höhe von 200 €, gewährt werden. Als Hilfe für die Bedarfsfeststellung siehe Anlage I. Für Schwangere kann eine Beihilfe für Schwangerschaftskleidung nach tatsächlichem Bedarf bis zu 150 € gewährt werden. Dies gilt auch in begründeten Einzelfällen z. B. bei starkem Wachstum und starke Gewichtszunahme oder -abnahme.

Bei Wechsel eines Kindes oder Jugendlichen von einer Jugendhilfemaßnahme (z.B. Vollzeitpflege) in Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen entfällt die Beihilfe für die Grundausrüstung. Die Beihilfe muss innerhalb von 2 Monaten nach Aufnahme beantragt werden. Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen rechtfertigt bei Bedarf die Beschaffung von Bekleidung in Höhe einer Pauschale von 50,00 €.

3. Ferienreisen und Klassenfahrten

Für Ferienreisen, die von der Einrichtung organisiert und außerhalb dieser durchgeführt werden, sowie für Klassenfahrten, werden auf Antrag Zuschüsse gewährt. Bei Klassenfahrten werden die tatsächlichen Kosten bis zu einer Höhe von max. 500,00 € übernommen. Die Ferienbeihilfe beträgt maximal 250,00 €.

Dem Antrag sind die verbindliche Mitteilung der Einrichtung/Schule über die Ferienreise/Klassenfahrt und der Nachweis über die Höhe der anfallenden Kosten beizufügen. Die Teilnahme an der Ferienreise/Klassenfahrt ist von der Einrichtung/Schule zu bestätigen.

#### 4. Fahrtkosten

Fahrtkosten werden im Bedarfsfall für die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen. Sofern die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nachweislich nicht möglich ist, wird für die Benutzung des PKW ein Betrag in Höhe von 0,30 pro gefahrenen Kilometer berechnet. Bei längeren Strecken (ab 30 km einfach) wird für die Mehrkilometer ein Betrag von 0,20 € berücksichtigt werden.

#### 5. Persönliche und besondere Anlässe

Zur Bestreitung des Bedarfes, der über den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf hinausgeht, können im Einzelfall einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Die am häufigsten gewährten Beihilfen/Zuschüsse ergeben sich aus der nachstehend aufgeführten Auflistung:

|   |          |
|---|----------|
| - Einschulung   | 75,00 €  |
| - Weihnachtsbeihilfe<br>(ohne Antrag)                                 | 35,00 €  |
| - Taufe<br>(formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)        | 100,00 € |
| - Kommunion<br>(formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)    | 155,00 € |
| - Konfirmation<br>(formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes) | 180,00 € |

#### 6. Sonstige Kosten

In besonders gelagerten Fällen können auch für andere, vorstehend nicht genannte Tatbestände auf Antrag Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, sofern die Kosten nicht bereits mit den Entgeltsätzen abgegolten sind. Hierunter fallen der Eigenanteil der Lernmittel, der Eigenanteil für das Schülerticket oder der Eigenanteil bei einer kieferorthopädischen Behandlung.

Für den Schulbedarf inklusive Eigenanteil wird jährlich ein Pauschalbetrag von 50,00 € gewährt. Für die Anschaffung eines notwendigen Computers kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten, höchstens jedoch 150 € bewilligt werden.

Zu den Kosten einer Brille wird ein Zuschuss in Höhe von 50 € gewährt.

Bei Erstbezug einer eigenen Wohnung wird auf Antrag eine Einrichtungsbeihilfe in Höhe von max. 750 € gewährt. Die Einrichtungsbeihilfe muss innerhalb der ersten drei Monate beantragt werden.

Die tatsächlichen Kosten für einen Nachhilfeunterricht können bei nachgewiesenem Bedarf im Einzelfall übernommen werden. Das Rundschreiben 43/12/2008 des LVR vom 19.09.2008 bzw. dessen Fortschreibung ist zu beachten.

Der Eigenanteil einer medizinisch notwendigen kieferorthopädischen Behandlung in Höhe von 20 % der Kosten ist vom Jugendamt zu übernehmen. Der Eigenanteil wird bei erfolgreich abgeschlossener Behandlung von der Krankenkasse erstattet und steht dem Jugendamt zu. Hier ist bei Beginn der Behandlung ein Erstattungsantrag gem. § 104 Abs. 1 SGB X zu stellen.

Die Höhe des persönlichen Barbetrages (Taschengeld) wird in regelmäßigen Abständen vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW festgesetzt.

#### 7. Antragstellung und Nachweise

Soweit diese Richtlinien keine anderweitigen Regelungen treffen, sind die Beihilfen und Zuschüsse vor Eintritt des Bedarfs zu beantragen.

#### **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft.